

Richtlinien

zur einheitlichen Behandlung

von Stadionverboten im

Fußballkreis Südbrandenburg e. V.

Eine wesentliche Aufgabe aller im Zusammenhang mit den im Fußball tätigen Verantwortungsträgern ist die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit. Dies gilt bei allen Fußballspielen im Fußballkreis Südbrandenburg (FK SBB). Hierdurch sollen zukünftig Ausschreitungen durch unfriedliche Personen verhindert bzw. deutlich reduziert sowie der ordnungsgemäße Spielbetrieb gewährleistet werden.

Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind. Die Vereine aller Ligen des FK SBB, sowie Mannschaften die im Bereich des FLB spielen, sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien an.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 21 der Sicherheitsrichtlinie des FK SBB i. V. m. Nr. 2 der Wettspielanweisungen des FK SBB.

§ 1

Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
- innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
- vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten. Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.
- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des Vereins/Veranstalters ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).
- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, sog. landesweites Stadionverbot - § 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine und der FK SBB bevollmächtigen sich hierzu gegenseitig.
- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten Platz- oder Hallenanlage oder bestimmter Teile zu untersagen bzw. den dortigen Aufenthalt zu verbieten. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, - ggf. durch einen Plan - genau zu beschreiben.
- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2

Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Ist der Verein nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgt er dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Veranstaltungsleiter des Heimvereins oder ein geeigneter Vertreter haben bei jedem Heimspiel anwesend zu sein, um die Ausübung der Hausrechtsbefugnis durchzusetzen.

§ 3

Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

(1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes obliegt

a) dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:

- in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
- in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches so genanntes landesweites Stadionverbot)

Als Bereich, in dem das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;

b) dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt;

c) dem FK SBB als Veranstalter

- bei Pokalspielen und/oder Entscheidungsspielen
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist.
- in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Buchstabe c können vom FK SBB in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1 Buchstabe a und b auf den FK SBB.

(3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) zeitnah zur sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung

kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5 a bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

- (4) Die Vereine und des FK SBB verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

§ 4

Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung im FK SBB, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben, fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
 4. Nötigung, Bedrohung (§ 240, 241 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)

9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86 a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen oder sexistischen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen.
- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 18. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die einschlägigen Vorschriften der Rechtsund Verfahrensordnung des FLB.
 19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
- (5) Ein überörtliches Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5

Dauer des Stadionverbotes

(1) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 2 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:

- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
- das Alter des Betroffenen
- etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen („Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“)
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

(2) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- Kategorie A – minderschwerer Fall (§ 4 Abs. 2) bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie B – schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5) bis 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5) bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und/oder keinerlei Einsicht zeigt. Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

- In einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 4 Absätze 3, 4, 5) bis zu 60 Monaten.

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot – worunter auch die gemäß § 7 ausgesetzten Stadionverbote fallen – aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffällig geworden ist.

(3) Befindet sich der Betroffene in Haft, tritt das Stadionverbot erst ab der Haftentlassung in Kraft.

- (4) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 5 a

Anhörung

- (1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. In Zweifelsfällen können vor einer Entscheidung weitere Informationen eingeholt werden, insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 6

Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage

Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrundeliegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist;
- er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

Im Falle einer Einstellung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens

- nach § 153 StPO soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen;
- nach § 153a StPO kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

§ 7

Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen

(1) Das Stadionverbot kann

- bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden oder
- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden, wenn dies beispielsweise
- nach Art und Umständen der Tat,
- aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
- des jugendlichen Alters oder
- aus anderen vergleichbaren Gründen unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

(2) Die Auflagen (z.B. über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann. Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:

- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
- einsichtig ist und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 2) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht.

Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

(4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der FK SBB kann seine Zuständigkeit einem Verein – mit dessen Zustimmung – übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung entsprechend. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Auch der Verein

kann seine Zuständigkeit dem FK SBB mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragssteller mit.

- (5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Spielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragsstellers nach
- dessen Anhörung und
 - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden. Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden. Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen zwei Monaten getroffen werden.

§ 8

Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9

Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen.

Die Registrierung und Verwaltung der landesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem FLB.

- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- den Namen der Betroffenen
 - der festgesetzten Dauer.
 - Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
 - zur Person:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße
 - Wohnort und
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist
 - Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den FLB schriftlich, unter Verwendung des einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über
- ein landesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
 - dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
- (4) Der FLB unterrichtet die Vereine, das Brandenburger Ministerium für Inneres, Sport und Integration sowie den Deutschen Fußballbund (DFB) anlassbezogen durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.
- (5) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen melden unverzüglich schriftlich, unter Verwendung des einheitlichen Vordruckes, entsprechend Absatz 2, dem Sicherheitsbeauftragten des FK SBB erforderliche Angaben.

§ 10

Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen der EU-DSGVO in der jeweils gültigen Fassung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den FLB und die in § 9 Abs. 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des FLB sind zur Beachtung des Datengeheimnisses gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (4) Den Polizeibehörden dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber den Polizeibehörden
 - regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 4 oder
 - auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Daten nur bei Gefahrenabwehrbehörden sind begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11

Diese Richtlinien wurden am 17.03.2021 vom Vorstand des FK SBB beschlossen und treten am 01. Juli 2021 in Kraft.